

**Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung
der Durchführung der Bürgermeisterwahl der Stadt Mügeln
vom 8. Oktober 2021**

In der im Mügeln Anzeiger Nr. 18 vom 08.10.2021 auf Seite 3 veröffentlichten Bekanntmachung der Stadt Mügeln über die Durchführung der Bürgermeisterwahl ist der letzte Tag der Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen nicht korrekt wiedergegeben. Die Bekanntmachung wird nachstehend in berichtigter Form wiederholt:

**Öffentliche Bekanntmachung
der Durchführung der Bürgermeisterwahl der Stadt Mügeln**

1. Die Bürgermeisterwahl in der Stadt Mügeln findet gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i.V.m. § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen (KomWG) am

Sonntag, dem 23. Januar 2022,

statt.

Ein etwaiger 2. Wahlgang nach § 44a Abs. 1 KomWG findet am **Sonntag, dem 13. Februar 2022**, statt. Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn keiner der Bewerber am 23. Januar 2022 mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhält.

2. Bei der Bürgermeisterwahl handelt es sich um eine hauptamtliche Bürgermeisterstelle.
3. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses in der Stadtverwaltung Mügeln, Markt 1, 04769 Mügeln, einzureichen. Wahlvorschläge können ab dem Tage nach dieser Bekanntmachung **bis spätestens am 18. November 2021, 18.00 Uhr**, schriftlich eingereicht werden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Wahlvorschläge für den 1. Wahlgang gelten auch für den etwaigen 2. Wahlgang, sofern sie nicht in der Zeit vom 24.01.2022 bis 28.01.2022, 18 Uhr, während der allgemeinen Öffnungszeiten gegenüber der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses in der Stadtverwaltung Mügeln, Markt 1, 04769

Mügeln nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 Nr. 1 und 2 KomWG zurückgezogen oder geändert werden. Neue Wahlvorschläge dürfen für den 2. Wahlgang nicht eingereicht werden.

4. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Festlegungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die den Wahlvorschlägen beizufügenden Unterlagen sind in § 16 der Kommunalwahlordnung getroffen.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 16 KomWO enthalten:

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlages den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt.
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
3. der Wahlvorschlag einer Einzelperson muss dessen Familiennamen als Bezeichnung enthalten.

Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern ist zulässig.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
- Erklärung nach § 41 Abs. 3 KomWG
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst. Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation, sofern diese nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides Statt nach § 6a Abs. 3 KomWG

Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Mügel, Markt 1, 04769 Mügel, erhältlich.

5. Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Nicht wählbar für das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

6. Jeder Wahlvorschlag muss von **60** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften). Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten bis spätestens am Tag des Ablaufs der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (18.11.2021) und an diesem Tag bis spätestens 18.00 Uhr in der Stadtverwaltung der Stadt Mügeln, Markt 1, geleistet werden.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 KomWO unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden. Für die Leistung der Unterstützungsunterschrift ist die elektronische Form ausgeschlossen.

Wahlberechtigte, die infolge von Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses spätestens am siebenten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (11.11.2021) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Mügeln vertreten ist, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. Ebenso keiner Unterstützungsunterschriften bedarf der Wahlvorschlag, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig.

7. Informationen zum Datenschutz

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

MügelN, den 8. Oktober 2021

Johannes Ecke
Bürgermeister